

TE Vwgh Erkenntnis 2012/9/25 2008/13/0241

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2012

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

EStG 1988 §19 Abs1;

EStG 1988 §6;

EStG 1988 §93;

EStG 1988 §95;

KStG 1988 §8 Abs2;

VwGG §42 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3;

1. EStG 1988 § 19 heute

2. EStG 1988 § 19 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022

3. EStG 1988 § 19 gültig von 01.07.2022 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2021

4. EStG 1988 § 19 gültig von 08.12.2011 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2011

5. EStG 1988 § 19 gültig von 02.08.2011 bis 07.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011

6. EStG 1988 § 19 gültig von 29.12.2007 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007

7. EStG 1988 § 19 gültig von 31.12.2005 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005

8. EStG 1988 § 19 gültig von 30.12.2000 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000

9. EStG 1988 § 19 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.2000

1. EStG 1988 § 6 heute

2. EStG 1988 § 6 gültig ab 22.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023

3. EStG 1988 § 6 gültig von 01.04.2023 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023

4. EStG 1988 § 6 gültig von 01.03.2022 bis 31.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022

5. EStG 1988 § 6 gültig von 08.01.2021 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021

6. EStG 1988 § 6 gültig von 30.10.2019 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019

7. EStG 1988 § 6 gültig von 01.01.2019 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018

8. EStG 1988 § 6 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016

9. EStG 1988 § 6 gültig von 01.01.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015

10. EStG 1988 § 6 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015

11. EStG 1988 § 6 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015

12. EStG 1988 § 6 gültig von 14.01.2015 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2015

13. EStG 1988 § 6 gültig von 15.12.2012 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
 14. EStG 1988 § 6 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
 15. EStG 1988 § 6 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
 16. EStG 1988 § 6 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
 17. EStG 1988 § 6 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 18. EStG 1988 § 6 gültig von 16.06.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
 19. EStG 1988 § 6 gültig von 29.12.2007 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
 20. EStG 1988 § 6 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
 21. EStG 1988 § 6 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
 22. EStG 1988 § 6 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
 23. EStG 1988 § 6 gültig von 10.06.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2005
 24. EStG 1988 § 6 gültig von 31.12.2004 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
 25. EStG 1988 § 6 gültig von 05.10.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2001
 26. EStG 1988 § 6 gültig von 06.01.2001 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
 27. EStG 1988 § 6 gültig von 30.12.2000 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 28. EStG 1988 § 6 gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 79/2000
 29. EStG 1988 § 6 gültig von 31.12.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
 30. EStG 1988 § 6 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 31. EStG 1988 § 6 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
 32. EStG 1988 § 6 gültig von 27.08.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
 33. EStG 1988 § 6 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
 34. EStG 1988 § 6 gültig von 31.12.1991 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 699/1991
 35. EStG 1988 § 6 gültig von 30.12.1989 bis 30.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
 36. EStG 1988 § 6 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989
-
1. EStG 1988 § 93 heute
 2. EStG 1988 § 93 gültig ab 22.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
 3. EStG 1988 § 93 gültig von 01.01.2023 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/2022
 4. EStG 1988 § 93 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
 5. EStG 1988 § 93 gültig von 01.01.2023 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
 6. EStG 1988 § 93 gültig von 07.12.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/2022
 7. EStG 1988 § 93 gültig von 01.03.2022 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
 8. EStG 1988 § 93 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
 9. EStG 1988 § 93 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 10. EStG 1988 § 93 gültig von 30.07.2013 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2013
 11. EStG 1988 § 93 gültig von 01.01.2013 bis 29.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
 12. EStG 1988 § 93 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2011
 13. EStG 1988 § 93 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2011
 14. EStG 1988 § 93 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
 15. EStG 1988 § 93 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2011
 16. EStG 1988 § 93 gültig von 01.10.2011 bis 30.09.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 17. EStG 1988 § 93 gültig von 18.06.2009 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
 18. EStG 1988 § 93 gültig von 01.01.2007 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
 19. EStG 1988 § 93 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
 20. EStG 1988 § 93 gültig von 27.08.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2003
 21. EStG 1988 § 93 gültig von 21.08.2003 bis 26.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 22. EStG 1988 § 93 gültig von 06.01.2001 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
 23. EStG 1988 § 93 gültig von 30.12.2000 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 24. EStG 1988 § 93 gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
 25. EStG 1988 § 93 gültig von 01.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1998
 26. EStG 1988 § 93 gültig von 31.12.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
 27. EStG 1988 § 93 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

28. EStG 1988 § 93 gültig von 01.01.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
29. EStG 1988 § 93 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993
30. EStG 1988 § 93 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
31. EStG 1988 § 93 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
32. EStG 1988 § 93 gültig von 21.04.1993 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 253/1993
33. EStG 1988 § 93 gültig von 30.07.1988 bis 20.04.1993
 1. EStG 1988 § 95 heute
 2. EStG 1988 § 95 gültig ab 24.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
 3. EStG 1988 § 95 gültig von 01.01.2025 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
 4. EStG 1988 § 95 gültig von 22.07.2023 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
 5. EStG 1988 § 95 gültig von 20.07.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
 6. EStG 1988 § 95 gültig von 01.03.2022 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
 7. EStG 1988 § 95 gültig von 01.01.2021 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
 8. EStG 1988 § 95 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
 9. EStG 1988 § 95 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 10. EStG 1988 § 95 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
 11. EStG 1988 § 95 gültig von 01.03.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
 12. EStG 1988 § 95 gültig von 30.07.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2013
 13. EStG 1988 § 95 gültig von 01.04.2012 bis 29.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
 14. EStG 1988 § 95 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2011
 15. EStG 1988 § 95 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
 16. EStG 1988 § 95 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2011
 17. EStG 1988 § 95 gültig von 01.04.2012 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
 18. EStG 1988 § 95 gültig von 01.10.2011 bis 30.09.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 19. EStG 1988 § 95 gültig von 24.05.2007 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2008
 20. EStG 1988 § 95 gültig von 24.05.2007 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
 21. EStG 1988 § 95 gültig von 01.01.2007 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2008
 22. EStG 1988 § 95 gültig von 01.01.2007 bis 02.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
 23. EStG 1988 § 95 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2006
 24. EStG 1988 § 95 gültig von 03.08.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2008
 25. EStG 1988 § 95 gültig von 03.08.2006 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2006
 26. EStG 1988 § 95 gültig von 31.12.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
 27. EStG 1988 § 95 gültig von 31.12.2005 bis 02.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2008
 28. EStG 1988 § 95 gültig von 31.12.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2008
 29. EStG 1988 § 95 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
 30. EStG 1988 § 95 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2008
 31. EStG 1988 § 95 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 32. EStG 1988 § 95 gültig von 01.01.1998 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2008
 33. EStG 1988 § 95 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 34. EStG 1988 § 95 gültig von 01.01.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
 35. EStG 1988 § 95 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993
 36. EStG 1988 § 95 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
 37. EStG 1988 § 95 gültig von 13.01.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1993
 38. EStG 1988 § 95 gültig von 30.07.1988 bis 12.01.1993
 1. KStG 1988 § 8 heute
 2. KStG 1988 § 8 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
 3. KStG 1988 § 8 gültig von 31.12.2021 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
 4. KStG 1988 § 8 gültig von 01.01.2017 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2017
 5. KStG 1988 § 8 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
 6. KStG 1988 § 8 gültig von 01.01.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
 7. KStG 1988 § 8 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015

8. KStG 1988 § 8 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2015
9. KStG 1988 § 8 gültig von 30.12.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
10. KStG 1988 § 8 gültig von 01.03.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
11. KStG 1988 § 8 gültig von 31.12.2009 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2009
12. KStG 1988 § 8 gültig von 24.05.2007 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
13. KStG 1988 § 8 gültig von 05.06.2004 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
14. KStG 1988 § 8 gültig von 25.11.1994 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 922/1994
15. KStG 1988 § 8 gültig von 01.12.1993 bis 24.11.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
16. KStG 1988 § 8 gültig von 31.12.1991 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 699/1991
17. KStG 1988 § 8 gültig von 30.07.1988 bis 30.12.1991

1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Heinzl und die Hofräte Dr. Fuchs, Dr. Nowakowski, Dr. Mairinger und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas, über die Beschwerde der "T" Handelsges.m.b.H. in W, vertreten durch die Hammerschmidt Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H. in 1120 Wien, Gierstergasse 6, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 27. Oktober 2008, GZ. RV/1665-W/07, betreffend Körperschaftsteuer 2004 und Kapitalertragsteuer 1.2.2003 bis 31.1.2004, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird, soweit er die Kapitalertragsteuer betrifft, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben, im Übrigen, betreffend Körperschaftsteuer 2004, wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Der Bund hat der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von 1.326,40 EUR binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Die beschwerdeführende GmbH ermittelt ihren Gewinn nach § 5 EStG 1988 nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr mit Bilanzstichtag 31. Jänner. Die beschwerdeführende GmbH ermittelt ihren Gewinn nach Paragraph 5, EStG 1988 nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr mit Bilanzstichtag 31. Jänner.

Im angefochtenen Bescheid wird ausgeführt, im Zuge einer bei der Beschwerdeführerin durchgeführten Außenprüfung im Jahr 2006 sei ein im Jahr 2004 gegenüber der türkischen Gesellschaft D. Ltd. "ausgesprochener Forderungsverzicht" in Höhe von rund 200.000 EUR nicht anerkannt worden. Unter Tz 1 des Prüfungsberichtes werde dazu ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin einen Großhandel mit Lederbekleidung betreibe. Der Geschäftsführer habe die Waren u. a. von der D. Ltd. bezogen. Zu dieser Gesellschaft habe es familiäre Bande über den Bruder des Geschäftsführers gegeben (bis zum 10. Jänner 2003 hätten die D. Ltd. auch 1 % und der Bruder 36,6 % der Gesellschaftsanteile an der Beschwerdeführerin gehalten). In den Jahren 1996 bis 1998 seien die Warenlieferungen nach den Angaben des Geschäftsführers mangelhaft gewesen. Trotzdem seien noch Zahlungen an den türkischen Geschäftspartner geleistet

worden, nachdem die Mängel an den gelieferten Waren festgestellt worden seien. Die Beanstandungen hätten zu einer Gutschrift der D. Ltd. vom 22. Dezember 1997 in Höhe von rund 400.000 S geführt. Mit 30. Jänner 1998 sei eine erste Belastungsanzeige in Höhe von rund 1,1 Mio. S an die D. Ltd. erfolgt, wobei davon rund 700.000 S auf einer Bonusvereinbarung vom Februar 1997 beruhten und 400.000 S wegen mangelhaft gelieferter Waren angelastet worden seien. Per 29. Jänner 1999 liege eine gleichartige Belastungsanzeige über rund 1,180.000 S vor. Die erwähnten Bonusvereinbarungen hätten nicht vorgelegt werden können. Der Geschäftsführer habe angegeben, dass die in Rede stehenden mangelhaften Waren seinerzeit nicht retourniert worden seien. Nach den Aussagen des Geschäftsführers sei es innerhalb seiner türkischen Familie nicht möglich, Forderungen "eindringlich geltend zu machen, geschweige denn, gerichtliche Wege zu beschreiten". Nach dem Tod des Vaters habe der ältere Bruder als das Familienoberhaupt gegolten.

Der jahrelang auf dem Lieferantenkonto aushaftende Betrag von (nunmehr) rund 200.000 EUR sei per 31. Jänner 2004 abgeschrieben worden; "auf eine Einbringung der Forderung wurde verzichtet". Eine solche Vorgangsweise sei nach Ansicht der Prüferin im Wirtschaftsleben nicht üblich und entspreche nicht der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers. Es könne nicht angenommen werden, dass im Geschäftsleben von Kaufleuten bilanziell ausgewiesene Forderungen nicht gehörig verfolgt würden. Der Verzicht auf die Eintreibung der Forderung könne damit nur im familiären Naheverhältnis begründet sein. Der Betrag von rund 200.000 EUR stelle eine verdeckte Ausschüttung dar und werde dem Betriebsergebnis zum 31. Jänner 2004 außerbilanziell hinzugerechnet. Die Zuwendung eines Vorteils an einen Anteilsinhaber könne auch darin gelegen sein, dass eine dem Anteilsinhaber nahe stehende Person begünstigt werde. Im "fraglichen Zeitraum" sei der Bruder des Geschäftsführers einerseits direkt bzw. über die D. Ltd. indirekt an der Beschwerdeführerin beteiligt gewesen, andererseits habe zu ihm "als Bruder des Gesellschafter-Geschäftsführers" ein Naheverhältnis bestanden.

In der Berufung gegen die auf der Grundlage des Prüfungsberichtes ergangenen Abgabenbescheide habe die Beschwerdeführerin vorgebracht, dass die Betreuung der Forderung unterblieben sei, "weil diese mit erheblichen Kosten, zeitlichem Aufwand und darüber hinaus auch mit nachteiligem wirtschaftlichen Erfolg im Hinblick auf erhebliche Beeinträchtigungen von Geschäftskontakten zu anderen dritten türkischen Kaufleuten belastet gewesen wäre". Außerdem sei die D. Ltd. "notleidend, zahlungsunfähig und vermögenslos gewesen". Die D. Ltd. sei in der Zwischenzeit auch liquidiert worden, weil der Geschäftsverlauf den wirtschaftlichen Fortbestand des Unternehmens nicht mehr gewährleistet habe. Der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin habe von der Liquidierung des Unternehmens "erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens Kenntnis erlangt". Es sei jedenfalls Tatsache, "dass rein objektive und im allgemeinen Geschäftsleben auch unter Dritten übliche Gründe für den Forderungsverzicht relevant waren und die von der Betriebsprüfung in der rechtlichen Würdigung betonte Beziehung zwischen" den Brüdern irrelevant gewesen sei.

Nach den vorgelegten Unterlagen sei der Liquidierungsbeschluss am 25. Dezember 2002 gefasst und am 20. Dezember 2004 die Beendigung der Liquidation ("keine Aktiven und Passiven") beschlossen worden.

In einer Vorhaltsbeantwortung vom 26. März 2008 habe der steuerliche Vertreter der Beschwerdeführerin nicht bestritten, dass die (vorerst) mündlich anerkannten Ansprüche einseitig nicht erfüllt worden seien, was unter Bedachtnahme auf die Geschäftsbeziehung, die im Jahr 1999 beendet worden sei, hingenommen worden sei. Gerichtliche Auseinandersetzungen seien in der Folge "wegen Informationen über wirtschaftliche Schwierigkeiten des ehemaligen Lieferanten und Schwierigkeiten in der rechtlichen Durchsetzung in der Türkei unterblieben". Der Beschwerdeführerin sei nicht bekannt gewesen, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der D. Ltd. so massiv gewesen seien, dass das Unternehmen im Jahr 2002 in Liquidation getreten sei, wobei die gegenständlichen Verbindlichkeiten in den Büchern nicht mehr aufgeschienen seien.

Im Erwägungsteil des angefochtenen Bescheides stellte die belangte Behörde zum "Bestand von Forderungen" fest, trotz fehlender schriftlicher Unterlagen sei von einem im Streitjahr aufrechten Bestand der Forderungen auszugehen. Die Frage der aufrechten Forderungen sei auch nicht "streitverfangen" und berufe sich der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin auch in Bezug auf den jeweiligen Anspruchstitel auf mündliche Absprachen. Aus einem Schreiben vom 21. März 2008 des von der Beschwerdeführerin eingeschalteten türkischen Beraters gehe beispielsweise eine nicht näher konkretisierte Vereinbarung (Zahlungsaufschub) im Jahr 1998 hervor. Da weiters davon auszugehen sei, dass die Forderungen im Rechenwerk der D. Ltd. enthalten gewesen seien, könne dem Ausweis von aufrechten Forderungen "zum 1.1. des Streitjahres" nicht entgegengetreten werden.

Zur "Werthaltigkeit" führte die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid aus, im Hinblick darauf, dass in den Vorjahren keine Wertberichtigungen erfolgt seien, seitens der Beschwerdeführerin trotz gebotener Gelegenheit (Vorhalte vom 12. Dezember 2007 und vom 6. August 2008) keine konkreten Angaben betreffend Werthaltigkeit gemacht worden seien und die Beendigung der D. Ltd. im Wege der Liquidierung und nicht im Wege eines Insolvenzverfahrens erfolgt sei, habe das Finanzamt zu Recht werthaltige Forderungen zum Ausgangspunkt ihrer rechtlichen Schlussfolgerungen gemacht. Dem stehe auch nicht entgegen, dass seitens der Beschwerdeführerin die Forderungsabschreibung mit der Löschung der D. Ltd. im türkischen Handelsregister gerechtfertigt worden sei.

Damit enge sich "der zu beurteilende Sachverhalt einzig auf die Beantwortung der Frage ein, ob die (Beschwerdeführerin) auf die Forderungen verzichtet hat (Auffassung der Prüferin) oder ob der Liquidator ohne Zustimmung der (Beschwerdeführerin) die Löschung aus den Büchern der (D. Ltd.) missbräuchlich vorgenommen hat (Auffassung der (Beschwerdeführerin))".

Zum "Forderungsverzicht" wies die belangte Behörde darauf hin, das Vorbringen der Beschwerdeführerin zu einer "behaupteten missbräuchlichen Löschung" sei nicht nachvollziehbar, weil davon auszugehen sei, dass eine über einen längeren Zeitraum anerkannte Forderung, die auch Gegenstand von Beratungsleistungen gewesen sei, nicht einfach aus dem Rechenwerk gelöscht werden könne (außerdem sei dies auch nicht etwa durch Vorlage der Liquidationseröffnungsbilanz oder der Liquidationsschlussbilanz bewiesen worden). Weiters sei es nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführerin lediglich von der Eintragung der abgeschlossenen Liquidation im Jahr 2004, nicht jedoch vom Beschluss zur Liquidation ("2003") erfahren haben solle. Entscheidend sei, "dass jedwede Reaktion in Bezug auf das Handeln des verantwortlichen Liquidators (außer der passiven Hinnahme) unterblieben ist". Auch in Bezug auf das türkische Rechtssystem bzw. die Wirtschaftslage sei von einer grundsätzlich möglichen Durchsetzbarkeit der Forderungen auszugehen. Wäre nach Ansicht der Beschwerdeführerin eine "gerichtliche Durchsetzung von vornherein nicht möglich gewesen", wäre außerdem das Unterlassen jeglicher Vorkehrung zur entsprechenden Absicherung eine im Wirtschaftsleben nicht übliche Vorgangsweise. Wenn somit das Finanzamt einen "im Zuge des Liquidationsverfahrens" seitens der Beschwerdeführerin ausgesprochenen Forderungsverzicht auf "aufrechte, voll werthaltige Forderungen angenommen hat", sei dies im Rahmen der freien Beweiswürdigung als schlüssig anzusehen, zumal der zeitliche Ablauf der Ereignisse (Zahlungsaufschub im Jänner 1998 im Zusammenhang mit dem Ende der Geschäftsbeziehung; Anteilserwerb an der Beschwerdeführerin durch ihren Geschäftsführer im Jänner 2003 im Zusammenhang mit der Liquidation der D. Ltd.) auf ein zwischen beiden Unternehmen koordiniertes Vorgehen schließen lasse.

Da einerseits - so die belangte Behörde abschließend betreffend "verdeckte Ausschüttung" - "unbestrittenermaßen die D. Ltd. und deren Gesellschafter auch Gesellschafter der (Beschwerdeführerin) waren und die Forderungen in diesem Zeitraum entstanden und bestanden (sohin die Vermögenszuwendung ihre Wurzel in der Anteilsinhaberschaft an der (Beschwerdeführerin) hat), andererseits an der D. Ltd. zwei Familienangehörige des Geschäftsführers (und ab 2003 Alleingesellschafter) der (Beschwerdeführerin) Geschäftsanteile inne hatten, liegt im Forderungsverzicht eine unter Fremden unübliche Vermögenszuwendung an dem Anteilsinhaber nahe stehende Personen (darunter der Bruder des Geschäftsführers der (Beschwerdeführerin)) vor, was zu Recht zur Beurteilung als verdeckte Ausschüttung im Sinne des § 8 Absatz 2 KStG 1988 geführt hat, zumal das Beteiligungsausmaß (50 % an der D. Ltd. wurden von Familienangehörigen des Geschäftsführers der (Beschwerdeführerin) gehalten) nicht maßgeblich ist". Da einerseits - so die belangte Behörde abschließend betreffend "verdeckte Ausschüttung" - "unbestrittenermaßen die D. Ltd. und deren Gesellschafter auch Gesellschafter der (Beschwerdeführerin) waren und die Forderungen in diesem Zeitraum entstanden und bestanden (sohin die Vermögenszuwendung ihre Wurzel in der Anteilsinhaberschaft an der (Beschwerdeführerin) hat), andererseits an der D. Ltd. zwei Familienangehörige des Geschäftsführers (und ab 2003 Alleingesellschafter) der (Beschwerdeführerin) Geschäftsanteile inne hatten, liegt im Forderungsverzicht eine unter Fremden unübliche Vermögenszuwendung an dem Anteilsinhaber nahe stehende Personen (darunter der Bruder des Geschäftsführers der (Beschwerdeführerin)) vor, was zu Recht zur Beurteilung als verdeckte Ausschüttung im Sinne des Paragraph 8, Absatz 2 KStG 1988 geführt hat, zumal das Beteiligungsausmaß (50 % an der D. Ltd. wurden von Familienangehörigen des Geschäftsführers der (Beschwerdeführerin) gehalten) nicht maßgeblich ist".

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die dagegen erhobene Beschwerde nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde (sowie dem Austausch weiterer Schriftsätze der Parteien im verwaltungsgerichtlichen Verfahren) erwogen:

Verdeckte Ausschüttungen sind Vorteile, die eine Gesellschaft ihren Gesellschaftern aus ihrem Vermögen in einer nicht als Gewinnausschüttung erkennbaren Form außer der Dividende oder sonstigen offenen Gewinnverteilung unter welcher Bezeichnung auch immer gewährt, die sie anderen Personen, die nicht ihre Gesellschafter sind, nicht oder nicht unter den gleichen günstigen Bedingungen zugestehen würde. Entscheidendes Merkmal einer verdeckten Ausschüttung ist die Zuwendung von Vermögensvorteilen, die ihrer äußeren Erscheinungsform nach nicht unmittelbar als Einkommensverwendung erkennbar sind und ihre Ursache in den gesellschaftsrechtlichen Beziehungen haben. Diese Ursache wird an Hand eines Fremdvergleichs ermittelt (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 4. Februar 2009, 2008/15/0167, mwN). Verdeckte Ausschüttungen sind Vorteile, die eine Gesellschaft ihren Gesellschaftern aus ihrem Vermögen in einer nicht als Gewinnausschüttung erkennbaren Form außer der Dividende oder sonstigen offenen Gewinnverteilung unter welcher Bezeichnung auch immer gewährt, die sie anderen Personen, die nicht ihre Gesellschafter sind, nicht oder nicht unter den gleichen günstigen Bedingungen zugestehen würde. Entscheidendes Merkmal einer verdeckten Ausschüttung ist die Zuwendung von Vermögensvorteilen, die ihrer äußeren Erscheinungsform nach nicht unmittelbar als Einkommensverwendung erkennbar sind und ihre Ursache in den gesellschaftsrechtlichen Beziehungen haben. Diese Ursache wird an Hand eines Fremdvergleichs ermittelt vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 4. Februar 2009, 2008/15/0167, mwN).

Verzichtet eine Kapitalgesellschaft causa societatis zu Gunsten eines Gesellschafters auf eine ihm gegenüber bestehende Forderung, so liegt im Zeitpunkt des (allenfalls schlüssigen) Verzichts eine verdeckte Ausschüttung vor (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 20. Jänner 2010, 2007/13/0009). Verzichtet eine Kapitalgesellschaft causa societatis zu Gunsten eines Gesellschafters auf eine ihm gegenüber bestehende Forderung, so liegt im Zeitpunkt des (allenfalls schlüssigen) Verzichts eine verdeckte Ausschüttung vor vergleiche , z.B. das hg. Erkenntnis vom 20. Jänner 2010, 2007/13/0009).

Für die Zurechnung einer verdeckten Ausschüttung an den Gesellschafter kommt es darauf an, ob, wann und in welcher Höhe ihm ein vermögenswerter Vorteil zugeflossen ist. An diesen nach § 19 Abs. 1 EStG 1988 zu bestimmenden Zeitpunkt des Zuflusses knüpft auch der Kapitalertragsteuerabzug an. Die Kapitalertragsteuerpflicht hängt hingegen in keiner Weise davon ab, in welchem Zeitraum es bei der Körperschaftsteuer zu einer Einkommenskorrektur kommt (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 29. April 2010, 2005/15/0057, mwN). Für die Zurechnung einer verdeckten Ausschüttung an den Gesellschafter kommt es darauf an, ob, wann und in welcher Höhe ihm ein vermögenswerter Vorteil zugeflossen ist. An diesen nach Paragraph 19, Absatz eins, EStG 1988 zu bestimmenden Zeitpunkt des Zuflusses knüpft auch der Kapitalertragsteuerabzug an. Die Kapitalertragsteuerpflicht hängt hingegen in keiner Weise davon ab, in welchem Zeitraum es bei der Körperschaftsteuer zu einer Einkommenskorrektur kommt vergleiche , z.B. das hg. Erkenntnis vom 29. April 2010, 2005/15/0057, mwN).

Im angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde eine verdeckte Gewinnausschüttung in Form eines Forderungsverzichts gegenüber der D. Ltd. angenommen. Diese Annahme erweist sich in Bezug auf die daran anknüpfende Vorschreibung der Kapitalertragsteuer für den Zeitraum 1. Februar 2003 bis 31. Jänner 2004 schon deshalb als mangelhaft begründet, weil der angefochtene Bescheid keine Sachverhaltsfeststellungen enthält, die konkret auf eine (allenfalls auch schlüssige) Verzichtshandlung in diesem Zeitraum schließen ließen. Wann (oder wodurch) im Zuge des offensichtlich von Ende 2002 bis Ende 2004 laufenden Liquidationsverfahrens der D. Ltd. der Forderungsverzicht ausgesprochen worden sein sollte, wird beispielsweise in keiner Weise bestimmt dargestellt.

Der angefochtene Bescheid war daher, soweit er die Kapitalertragsteuer betrifft, schon deshalb gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 VwGG wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher, soweit er die Kapitalertragsteuer betrifft, schon deshalb gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, VwGG wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Zur Einkommenskorrektur bei der Körperschaftsteuer ist allerdings festzuhalten, dass eine solche nur zulässig wäre, wenn im (abweichenden) Wirtschaftsjahr vom 1. Februar 2003 bis 31. Jänner 2004 die Voraussetzungen für eine Teilwertabschreibung der strittigen Forderung erfüllt gewesen wären.

Eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert ist nach ständiger Rechtsprechung nur dann anzuerkennen, wenn der Steuerpflichtige das Absinken des Teilwertes dartun kann. Wer eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert durchführen will, hat die Entwertung des Wirtschaftsgutes nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen; dieser Nachweis oder die Glaubhaftmachung muss sich auch auf die Umstände beziehen, auf Grund derer gerade in einem

bestimmten Wirtschaftsjahr die Teilwertabschreibung mit steuerlicher Wirkung zu berücksichtigen ist (vgl. beispielsweise die hg. Erkenntnisse vom 27. März 2008, 2004/13/0035, und vom 23. September 2010, 2010/15/0110, jeweils mwN). Eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert ist nach ständiger Rechtsprechung nur dann anzuerkennen, wenn der Steuerpflichtige das Absinken des Teilwertes dartun kann. Wer eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert durchführen will, hat die Entwertung des Wirtschaftsgutes nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen; dieser Nachweis oder die Glaubhaftmachung muss sich auch auf die Umstände beziehen, auf Grund derer gerade in einem bestimmten Wirtschaftsjahr die Teilwertabschreibung mit steuerlicher Wirkung zu berücksichtigen ist (vergleiche, beispielsweise die hg. Erkenntnisse vom 27. März 2008, 2004/13/0035, und vom 23. September 2010, 2010/15/0110, jeweils mwN).

In der Beschwerde wird vorgebracht, aus einer "Ex-nunc-Betrachtung" könne der belangten Behörde nur Recht gegeben werden, dass in den Jahresabschlüssen der Beschwerdeführerin die Forderungen gegenüber der D. Ltd. schon früher wertüberichtigt gewesen wären. Bilanzen könnten jedoch nur auf Grund des Wissenstandes im Zeitpunkt der Erstellung aufgestellt werden. Zum "30.09.2003, dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.01.2003" habe der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin jedoch keinen eine Wertberichtigung rechtfertigenden Wissensstand gehabt und geglaubt, sich auf die Zusage der D. Ltd. verlassen zu können, dass diese - wenn auch "auf Grund der finanziellen Schwierigkeiten der Türkei und damit auch des Unternehmens verspätet" - die Ansprüche der Beschwerdeführerin begleichen würde. Sobald die "Zusage als wertlos erkennbar wurde, wurde die Wertberichtigung vorgenommen. Dies war im Jahresabschluss zum 31.01.2004 der Fall".

Mit diesem Vorbringen werden aber in keiner Weise konkrete, im Wirtschaftsjahr 2003/2004 eingetretene Umstände aufgezeigt, die eine Teilwertabschreibung gerade in diesem Wirtschaftsjahr mit steuerlicher Wirkung rechtfertigen könnten (auf fehlende konkrete Angaben zur Werthaltigkeit der Forderung wies im Übrigen auch die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid hin). Damit kann aber auch keine Rechtsverletzung durch den angefochtenen Bescheid, soweit er die Körperschaftsteuer 2004 betrifft, erkannt werden. Die Beschwerde war daher im Übrigen gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Mit diesem Vorbringen werden aber in keiner Weise konkrete, im Wirtschaftsjahr 2003 aus 2004, eingetretene Umstände aufgezeigt, die eine Teilwertabschreibung gerade in diesem Wirtschaftsjahr mit steuerlicher Wirkung rechtfertigen könnten (auf fehlende konkrete Angaben zur Werthaltigkeit der Forderung wies im Übrigen auch die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid hin). Damit kann aber auch keine Rechtsverletzung durch den angefochtenen Bescheid, soweit er die Körperschaftsteuer 2004 betrifft, erkannt werden. Die Beschwerde war daher im Übrigen gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Schriftsatzaufwand war nur in der in dieser Verordnung (§ 1 Z 1. lit a) vorgesehenen Höhe zuzusprechen. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Schriftsatzaufwand war nur in der in dieser Verordnung (Paragraph eins, Ziffer eins, Litera a,) vorgesehenen Höhe zuzusprechen.

Wien, am 25. September 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2008130241.X00

Im RIS seit

26.10.2012

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>